



**Start-Ziel-Renten-Police**

**Versicherungsschein Nr.**

**Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung  
und Recht auf vorgezogene, in der Höhe garantierte Teilrenten  
bzw. Teilkapitalabfindungen zu festgelegten Terminen,  
mit reduzierter Kapitalleistung bei Tod vor Ablauf der Aufschubzeit  
und garantierter Mindestlaufzeit der Renten**

mit

**Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung  
planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan**

Durch die Überschussbeteiligung sowie durch Erhöhungen nach dem Dynamikplan ist diese  
Versicherung unmittelbar an der Wertentwicklung des folgenden Investmentfonds beteiligt:

<b>Fonds</b>	<b>Fondsart</b>	<b>Kapitalanlagegesellschaft</b>	<b>Depotbank</b>
DWS Vermögensbil- dungsfonds I	Aktienfonds	DWS Investment GmbH	Deutsche Bank AG

Versicherungsnehmer: Herr

Die Aachener und Münchener Lebensversicherung AG bietet auf Grund des Antrags und der dazu-  
gehörenden Erklärungen Versicherungsschutz auf das Leben von

Herrn Marvin Roch. geboren am 1987 (Versicherte Person)

Der gesamte Vertragsinhalt ist auf den folgenden Seiten dargestellt. Die für den Versicherungsver-  
trag maßgeblichen Bedingungen sind beigefügt.

Aachen, den 07.10.2003

**Aachener und Münchener Lebensversicherung**  
Aktiengesellschaft

**ÄeL,**

(Westkamp)

**grirtm4**

(Booms)





Seite 2 zum Versicherungsschein Nr. vom 07.10.2003

### Daten zur Rentenversicherung

Tarif	8FLGRMIRD
Beginn der Versicherung	01.10.2003, 00.00 Uhr
Ablauf der Aufschubzeit	30.09.2047, 24.00 Uhr <sup>1)</sup>
Ablauf der Beitragszahlung	30.09.2047
Verrentungssumme	9.044 €
Mindestlaufzeit der Renten jeweils	5 Jahre

Überschussverwendung nach Beginn der Rentenzahlung Rentenzuschlag/Rentenerhöhung

Tariflicher Monatsbeitrag	45.11 €
abzüglich Überschussbeteiligung	10.11 €
zu zahlender Monatsbeitrag	<b>35,00 €<sup>2)</sup></b>
Jährliche Beitragserhöhung nach dem Dynamikplan (D) um	6 %

Aufteilung der Anlagebeiträge zu Dynamikerhöhungen und der jährlichen überschussanteile während der Aufschubzeit DWS Vermögensbildungsfonds I 100 %

**Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZV):** Berufsgruppe 2

Beitragsbefreiung aus der BUZV (Zusatztarif I):  
Ablauf der Versicherungsdauer der Beitragsbefreiung 30.09.2047, 24.00 Uhr

Berufsunfähigkeitsrente (Zusatztarif R):  
Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente 30.09.2047, 24.00 Uhr  
Monatliche Berufsunfähigkeitsrente 800.00 €

Verwendung der Überschussanteile der BUZV Beitragsanrechnung

Die Aufschubzeit Ihrer Versicherung, d. h. die Dauer bis zum Beginn der Hauptrente, endet zu diesem Zeitpunkt, sofern Sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Aufschubzeit zu verkürzen oder zu verlängern (siehe Abschnitt "Weitere Rechte aus dem Versicherungsvertrag").

- <sup>2)</sup> Der bis auf Weiteres zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem Tarifbeitrag nach Abzug der laufenden Überschussanteile für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Die Höhe der Überschussbeteiligung ist für 2003 garantiert: jede Änderung teilen wir Ihnen rechtzeitig mit (siehe Abschnitt "Leistungen aus der Überschussbeteiligung").

Für diesen Vertrag ist das Recht auf vorgezogene Teilrenten bzw. Teilkapitalabfindungen bei Erleben der unter "Garantierte Leistungen aus der Grundversicherung" genannten Termine und in der dort angegebenen Höhe vereinbart.

### Garantierte Leistungen aus der Grundversicherung

Die versicherten Leistungen ergeben sich aus § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif 8FLGR, 8FLG und 8FLGT (AVB). § 3 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZVB) sowie den Daten zu Ihrer Rentenversicherung. Insbesondere gilt:

#### 1) Wenn alle Teilverrentungskapitale in Anspruch genommen werden:

Erlebt die versicherte Person die nachstehenden Termine, zahlen wir ab dann die jeweilige monatliche Rente bis zum Tod der versicherten Person, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Rente von 5 Jahren. Statt dessen zahlen wir auf Antrag die jeweilige Teilkapitalabfindung aus:





Seite 3 zum Versicherungsschein Nr. vom 07.10.2003

Teilrententermin	monatliche Teilrente	Teilkapitalabfindung
01.10.2046, 00.00 Uhr	20,30	4.522
01.10.2047, 00.00 Uhr	20,70	4.522

- Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Aufschubzeit am 30.09.2047, 24.00 Uhr, zahlen wir die zum Todeszeitpunkt garantierte Todesfallsumme. Über die Höhe der am Ende der einzelnen Versicherungsjahre jeweils geltenden Todesfallsumme gibt Ihnen die linke €-Spalte der Tabelle in **Anlage GT** Auskunft.

**(2) Wenn kein vorgezogenes Teilverrentungskapital in Anspruch genommen wird:**

- Erlebt die versicherte Person das Ende der Aufschubzeit, zahlen wir ab dann die nachstehende Hauptrente bis zum Tod der versicherten Person, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Rente am 30.09.2052. Statt dessen zahlen wir auf Antrag die Kapitalabfindung der Hauptrente:

Beginn der Hauptrente	monatliche Hauptrente	Kapitalabfindung
01.10.2047, 00.00 Uhr	42,10	9.192

- Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Aufschubzeit am 30.09.2047, 24.00 Uhr, zahlen wir eine Kapitalleistung, die der Summe der gezahlten Beiträge für die Grundversicherung ohne Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entspricht. Über die Höhe der am Ende der einzelnen Versicherungsjahre jeweils geltenden Todesfallsumme gibt Ihnen die rechte €-Spalte der Tabelle in **Anlage GT** Auskunft.

**(3) Wenn einzelne Teilverrentungskapitale in Anspruch genommen werden:**

- Bei Inanspruchnahme einer der unter (1) angegebenen Teilrenten bzw. deren Teilkapitalabfindung in Höhe von 4.522 € vermindert sich die unter (2) angegebene garantierte Hauptrente bzw. deren Kapitalabfindung um folgende Beträge:

Inanspruchnahme des Teilverrentungskapitals	Minderung der Hauptrente ab dem 01.10.2047 um	Minderung der Kapitalabfindung am 01.10.2047 um
am		
01.10.2046, 00.00 Uhr	21,40	4.671

Nach jeder Inanspruchnahme eines Teilverrentungskapitals vermindert sich die unter (2) angegebene garantierte Todesfallsumme um einen Betrag in Höhe von 3.004 €.

Aus der **Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZV)** erbringen wir folgende garantierte Leistungen, sofern kein Leistungsausschluss gemäß § 5 BUZVB vorliegt:

- Wird die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer der Beitragsbefreiung am 30.09.2047 bedingungsgemäß berufsunfähig, übernehmen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit die Beitragszahlung für Ihre Versicherung.
- Wird die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente am 30.09.2047 bedingungsgemäß berufsunfähig, zahlen wir die oben angegebene monatliche Berufsunfähigkeitsrente, solange die Berufsunfähigkeit fortbesteht, längstens jedoch bis zum 30.09.2047.

Der Versicherungsschutz aus der BUZV gilt weltweit. Für den Fall, dass die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist § 14 Abs. 2 BUZVB zu beachten.





### **Garantierte Rückkaufswerte und garantierte beitragsfreie Verrentungssummen**

In § 11 AVB wird beschrieben, wie die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Verrentungssummen zu Ihrer Versicherung ermittelt werden. Sie erreichen mindestens die bei Vertragsabschluss vereinbarten Werte. Tabellarische Übersichten dieser Garantiewerte in den beiden Fällen, dass Sie entweder alle oder keine Teilverrentungskapitale in Anspruch nehmen, finden Sie in **Anlage GW**.

### **Leistungen aus der Überschussbeteiligung**

Die garantierten Leistungen aus Ihrer Versicherung sowie die zusätzlichen Leistungen aus künftigen Dynamikerhöhungen (vgl. Abschnitt "Dynamikplan") erhöhen sich durch die Überschussbeteiligung. In § 27 AVB ist festgelegt, wie Sie an den von unserer Gesellschaft erwirtschafteten Überschüssen beteiligt sind. Dort finden Sie auch detaillierte Bestimmungen zu den Überschussanteilen, die wir den einzelnen Versicherungsverträgen zuordnen. Insbesondere gilt:

Die jährlichen Überschussanteile, die Ihrer Versicherung während der Aufschubzeit zugeteilt werden und nicht auf laufende Teilrentenzahlungen entfallen, legen wir bis auf weiteres in Zertifikaten der bei Antragstellung festgelegten Investmentfonds an. Dazu rechnen wir die Überschussanteile entsprechend der gewählten prozentualen Aufteilung in Anteileneinheiten der zugehörigen Anlagestöße um. Die Summe dieser Anteileneinheiten, die auf die Grundversicherung entfallen, bildet das Überschussguthaben zu Ihrer Versicherung. Der bei Ablauf der Aufschubzeit vorhandene Geldwert des Überschussguthabens wird zusammen mit dem ggf. fälligen Schluss-Überschussanteil aus der Grundversicherung zu einer festen Erhöhung der Hauptrente verwendet oder statt dessen als Kapitalabfindung ausgezahlt.

Nach Beginn einer Teilrente oder der Hauptrente werden die hierauf entfallenden Überschussanteile zum einen Teil zur Bildung eines Rentenzuschlags und zum anderen Teil zur Bildung von Rentenerhöhungen verwendet. Der Rentenzuschlag setzt mit Beginn der jeweiligen Rentenzahlung ein. Die Rentenerhöhungen beginnen jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile und bleiben in ihrer Höhe unverändert (vgl. § 27 Abs. 9 AVB). Die Mindestlaufzeit des Rentenzuschlags und der Rentenerhöhungen stimmt mit der verbleibenden Mindestlaufzeit der jeweiligen Teil- bzw. Hauptrente überein.

Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist ebenfalls am Überschuss beteiligt. Einzelheiten enthält § 12 BUZVB. Insbesondere teilen wir - sofern keine Berufsunfähigkeit besteht - zu jeder Beitragsfälligkeit laufende Überschussanteile zu, die sich nach dem auf die BUZV entfallenden Tarifbeitrag bemessen und direkt auf diesen Beitrag angerechnet werden. Somit ist anstelle des Tarifbeitrags nur der grundsätzlich niedrigere Zahlbeitrag für die BUZV zu entrichten. Darüber hinaus kann zu folgenden Zeitpunkten ein Schluss-Überschussanteil fällig werden:

- Ablauf der Versicherungsdauer für die Beitragsbefreiung
- Ablauf der Versicherungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente
- vorzeitige Beendigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung durch Rückkauf oder Tod der versicherten Person nach Beginn des dritten Versicherungsjahres.

Wird die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente bedingungsgemäß berufsunfähig, wird die versicherte Berufsunfähigkeitsrente jährlich aus der Überschussbeteiligung erhöht, erstmals nachdem sie für ein volles Versicherungsjahr gezahlt wurde.

Die Überschussanteil-Sätze werden vom Vorstand unseres Unternehmens jährlich festgelegt; sie können sich von Jahr zu Jahr ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind daher nicht möglich.

### **Modellrechnungen**

Über den Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie sich anhand unserer Modellrechnungen informieren, die wir Ihnen bei Antragstellung ausgehändigt haben oder auf Wunsch zur Verfügung stellen. Hierbei unterstellen wir vereinfachend, dass die heute gültigen Überschussanteil-Sätze während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert bleiben. Darüber hinaus gehen wir - hypothetisch - von einer jährlich gleichmäßigen Wertentwicklung der Fondsanteile im Deckungskapital sowie im Überschussguthaben aus, veranschaulicht an verschiedenen prozentualen Steigerungssätzen. Zur Bewertung der sich hieraus ergebenden Leistungsangaben verweisen wir auf die Hinweise in der Modellrechnung.





Seite 5 zum Versicherungsschein Nr. vom 07.10.2003

Dazu beachten Sie bitte Folgendes: **Das anhaltend niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten sowie die weiterhin sehr unsichere Entwicklung der Aktienkurse wirken sich naturgemäß auch auf die erzielbaren Renditen der Lebensversicherer aus. Vor diesem Hintergrund ist eine Senkung der Überschussbeteiligung ab Beginn des Jahres 2004 erforderlich. Ihr Umfang steht zur Zeit allerdings noch nicht fest. Wird beispielhaft unterstellt, dass niedrigere Überschussanteil-Sätze während der gesamten Vertragslaufzeit gelten, so fallen die Leistungen aus der Überschussbeteiligung niedriger aus als in unseren Modellrechnungen angegeben.** Die garantierten Leistungen sind von einer Änderung der Überschussbeteiligung selbstverständlich nicht betroffen.

### Dynamikplan

Für diese Versicherung ist vereinbart, dass sich der jeweilige Beitrag jährlich um 6 % erhöht, sofern Sie nicht einzelnen Erhöhungen widersprechen. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen **ohne Gesundheitsprüfung**. Aus dem zusätzlichen Beitrag bilden wir jeweils eine Dynamikerhöhung. Dazu rechnen wir die Anlagebeiträge zu den einzelnen Erhöhungen (vgl. § 3 Abs. 3 AVB) - entsprechend der prozentualen Aufteilung der jährlichen Überschussanteile bei der Anlage in den Investmentfonds - in Anteilseinheiten der zugehörigen Anlagestöcke um. Diese Anteilseinheiten bilden insgesamt das Deckungskapital der jeweiligen Dynamikerhöhung. Hieraus ergeben sich folgende zusätzliche Leistungen (vgl. § 1 Abs. 7 bis 9, § 2 und § 3 AVB):

- Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Aufschubzeit der Versicherung, bilden wir aus dem Wert des bis dahin angesammelten Deckungskapitals jeder einzelnen Dynamikerhöhung eine Rente, die zusammen mit der Hauptrente der Grundversicherung gezahlt wird. An Stelle der laufenden Rente zahlen wir auf Antrag eine Kapitalabfindung in Höhe des jeweiligen Deckungskapitalwerts der Dynamikerhöhung.
- Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Aufschubzeit der Versicherung am 30.09.2047, 24.00 Uhr, zahlen wir zu jeder Dynamikerhöhung eine Todesfallsumme. Diese entspricht der Summe der bis zum Tod insgesamt gezahlten Beiträge der Dynamikerhöhung, jedoch ohne Beitragsteile für die eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Der Versicherungsschutz der Beitragsbefreiung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erstreckt sich auch auf die Erhöhungsbeiträge nach dem Dynamikplan. Des Weiteren erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente im selben Verhältnis wie die Summe aus der Verrentungssumme der Grundversicherung und den Beitragssummen bestehender Dynamikerhöhungen (vgl. § 1 Abs. 10 AVB).

Es erfolgen auch dann Erhöhungen, wenn wir die Beitragszahlung wegen Berufsunfähigkeit übernehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass Ihr Recht auf weitere Erhöhungen erloschen ist, weil Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben oder Sie den Dynamikplan nachträglich ausgeschlossen haben, sofern die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unverändert fortbesteht. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente wird während einer Berufsunfähigkeit - abgesehen von etwaigen Erhöhungen auf Grund der Überschussbeteiligung - aber nicht erhöht (vgl. § 1 Abs. 11 AVB).

Jede Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen teilen wir Ihnen rechtzeitig mit.

### Kapitalwahlrecht

Sie können bis drei Monate vor einem jeden Teilrententermin (vgl. "Garantierte Leistungen aus der Grundversicherung", Abs. (1)) beantragen, dass wir an Stelle der Rentenzahlungen zum Fälligkeitstag der jeweils ersten Rente eine Kapitalabfindung leisten, sofern die versicherte Person diesen Termin erlebt. Die Beantragung einer Kapitalabfindung ist jedoch frühestens nach Ablauf des 12. Jahres seit Versicherungsbeginn am 01.10.2015 möglich.

Innerhalb der Ziel- bzw. Verlängerungsphase (vgl. § 4 bzw. § 5 AVB) können Sie Ihr Kapitalwahlrecht mit dreimonatiger Frist für einen Zeitpunkt der Ziel- bzw. Verlängerungsphase ausüben. In den beiden Fällen, dass Sie alle oder keine Teilverrentungskapitale in Anspruch nehmen, ist die Höhe der Kapitalabfindung, die innerhalb der Zielphase jeweils zum Ende des Versicherungsjahres garantiert ist, der **Anlage GW** zu entnehmen.

Im Falle einer Kapitalabfindung aller Rentenzahlungen erlischt die Versicherung mit der Kapitalabfindung der Hauptrente.

Unter Beachtung der genannten Fristen können Sie auch beantragen, dass zum Fälligkeitstag der





Seite 6 zum Versicherungsschein Nr. vom 07.10.2003

ersten Hauptrentenzahlung nur ein Teil des vorhandenen Deckungskapitals als Kapitalabfindung erbracht und aus dem restlichen Deckungskapital eine herabgesetzte Hauptrente gebildet wird; vgl. § 1 Abs. 6 AVB.

Weitere Einzelheiten und Voraussetzungen zu Kapitalabfindungen finden Sie in § 1 Abs. 5 und 7. § 2 Abs. 6. 7 und 9. § 4 Abs. 4 und 5 AVB.

### **Beginn des Versicherungsschutzes**

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Einlösungsbeitrags, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags.

Der Einlösungsbeitrag gilt zum Fälligkeitstermin (Abschluss des Versicherungsvertrags) als gezahlt, wenn zum Abbuchungstermin Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Die Abbuchung erfolgt innerhalb von 4 Wochen ab dem 07.10.2003. Hat unser Abbuchungsversuch keinen Erfolg, gilt der Einlösungsbeitrag als nicht gezahlt, und es besteht kein Versicherungsschutz.

### **Beitragszahlung**

Die Beiträge sind bis zum genannten Ablauf der Beitragszahlung am 30.09.2047 zu entrichten, längstens jedoch bis zum Schluss des Versicherungsjahres bzw. - bei Vereinbarung von unterjährlicher Ratenzahlung - bis zum Schluss des Ratenzahlungs-Abschnitts, in dem die versicherte Person stirbt. Die Beitragszahlung endet ggf. auch bei einer Vorverlegung der Hauptrente zum Rentenbeginn.

### **Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit sowie bei Wehr- oder Zivildienst**

Sie haben das Recht, Ihre Beitragszahlung für maximal 18 Monate auszusetzen (Beitragsstundung), sofern

- Sie als Versicherungsnehmer bei der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind bzw. durch eine Umschulung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme der Bundesanstalt gefördert werden (laut Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes), oder
- Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten (laut Bescheinigung der Wehrbereichsverwaltung bzw. des Bundesamtes für Zivildienst), und
- Sie bereits Beiträge zu Ihrer Versicherung für mindestens 1 Jahr gezahlt haben,
- keine anderweitige Beitragsstundung vereinbart ist und
- kein Policendarlehen auf Versicherungsleistungen besteht.

Als Beginn der Beitragsstundung gilt der ursprüngliche Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags. Falls Sie die Beitragsstundung länger als 9 Monate in Anspruch nehmen möchten, ist uns von Ihnen eine erneute Bescheinigung des zuständigen Amtes vorzulegen. Sie können Ihr Recht auf Beitragsstundung auch mehrmals bis zu einer Gesamtdauer von 27 Monaten ausüben. Sofern bereits Beiträge auf Grund dieses Rechts oder einer anderen von Ihnen beantragten Vertragsänderung ausgeglichen wurden, sind jedoch vor einer nochmaligen Beitragsstundung bei Arbeitslosigkeit Beiträge für mindestens 6 Monate zu zahlen.

Während der Dauer der Beitragsstundung wird der Vertrag unverändert fortgeführt; insbesondere bleibt während dieser Zeit Ihr voller Versicherungsschutz erhalten. Erhöhungen der Beiträge und Versicherungsleistungen nach dem Dynamikplan sind während dieses Zeitraums nicht möglich: Ihr grundsätzliches Recht auf weitere Dynamikerhöhungen nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung bleibt jedoch weiter bestehen (vgl. § 3 Abs. 2 AVB).

Bei Ablauf der Stundung werden die gestundeten Beiträge insgesamt - ohne Stundungszinsen - fällig. Die gestundeten Beiträge werden wir durch eine Vertragsänderung ausgleichen. Auf Wunsch können Sie die Beiträge auch nachzahlen. Bei Fälligkeit oder Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung werden diese Versicherungsleistungen um die gestundeten Beiträge gekürzt.

Zu Beginn der Beitragsstundung werden die näheren Einzelheiten hierzu in einer schriftlichen Vereinbarung mit uns geregelt.





Seite 7 zum Versicherungsschein Nr. vom 07.10.2003

### **Nachversicherungsgarantie**

Die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie durch Abschluss einer zusätzlichen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen. Das Recht auf diese Nachversicherung können Sie innerhalb von 3 Monaten nach einem der folgenden Ereignisse ausüben, sofern dieses während der Aufschubzeit für Sie eintritt:

- Heirat
- Ehescheidung
- Geburt eines Kindes
- Adoption eines Kindes
- Baubeginn oder Kauf einer Wohnimmobilie durch Sie oder Ihren Ehepartner
- abgelegtes Hochschulexamen oder abgelegte Meisterprüfung
- Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit
- Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung zu Ihren Gunsten

Die Beitragsbefreiung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sowie die Mitversicherung einer Berufsunfähigkeitsrente können in die Nachversicherung einbezogen werden, wenn aus diesem Vertrag noch keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbracht wurden.

Die Nachversicherungsgarantie erlischt, wenn Sie das 45. Lebensjahr vollendet haben oder die Versicherung beitragsfrei gestellt wird. Weitere Voraussetzungen und Einzelheiten enthält § 14 AVB.

### **Weitere Rechte aus dem Versicherungsvertrag**

Im Rahmen der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffenen Vereinbarungen haben Sie aus dem Versicherungsvertrag folgende Rechte:

- **Änderung des Anlagesplittings und Fondswechsel** (§ 2 Abs. 5 AVB)
- **Vorverlegung des Ablaufs der Aufschubzeit - Zielphase** (§ 4 AVB)
- **Verlängerung der Aufschubzeit - Verlängerungsphase** (§ 5 AVB)
- **Abfindung der garantierten Renten während der Mindestlaufzeit einer Rentenzahlung** (§ 6 AVB)
- **Recht auf Umwandlung in eine nicht fondsgebundene Versicherung** (§ 12 AVB)

### **Bezugsrecht**

Das Bezugsrecht ergibt sich aus dem Versicherungsantrag oder späteren Verfügungen.

### **Abschriften, Mitteilungen**

Gemäß § 3 Versicherungsvertragsgesetz kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Bitte senden Sie entsprechende Mitteilungen an die für Sie zuständige Kundenservice-Direktion unter der Adresse:

Aachener und Münchener Lebensversicherung AG  
50661 Köln





Seite 8 zum Versicherungsschein Nr. vom 07.10.2003

### **Versicherungsbedingungen**

Für das Versicherungsverhältnis gelten folgende Bedingungen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif  
8FLGR, 8FLG und 8FLGT  
(AVB SZR 07.02)

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung  
(BUZVB BA 03.03)

Diese Bedingungen sind dem vorliegenden Versicherungsschein beigelegt.

### **Sonstige Anlagen**

Anlage GT: Garantierte Todesfallsummen

Anlage GW: Garantierte Rückkaufswerte und garantierte beitragsfreie Verrentungssummen

Merkblatt zur Datenverarbeitung  
(MERK DV)

Verbraucherinformation zu Ihrer Start-Ziel-Renten-Police  
(VIPOL SZR 07.02)

Anhang zur Verbraucherinformation  
(VIPOL D Fonds 03.03)

